



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Regierungen
Sachgebiete 43 - Schulpersonal

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-5P7004.6.1-4.5555

München, 05.04.2011
Telefon: 089 2186 0

**Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an Volksschulen
und Förderschulen sowie an beruflichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 4. November 2010 Az. VII.7-5 P9004-7.113245 waren Informationen zur Ausgestaltung der Altersteilzeit im Blockmodell gegeben worden. Ergänzend zu den Ausführungen im genannten KMS wird auf Folgendes hingewiesen.

1. Dauer der Altersteilzeit im Blockmodell

Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Wie bereits mit dem o.g. KMS mitgeteilt worden war, gilt, dass der Eintritt in die Freistellungsphase stets nur möglich ist

- zum Beginn eines Schuljahres (1. August) oder auch
- zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (Montag nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres, das mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar endet).

Altersteilzeit kann frühestens in dem Schuljahr beginnen, in dem die Lehrkraft das 60. Lebensjahr vollendet. Für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, nicht für gleichgestellte behinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs 3 SGB IX, gilt abweichend hiervon das 58. Lebensjahr (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

Soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, kommen danach folgende Ausgestaltungen der Altersteilzeit im Blockmodell in Frage:

Gesamtdauer der Altersteilzeit	Dauer der Ansparphase (60%)	Dauer der Freistellungsphase (40%)
1,25 Jahre	0,75 Jahre (9 Monate)	0,5 Jahre (ein Schulhalbjahr)
2,5 Jahre	1,5 Jahre	1 Jahr
3,75 Jahre	2,25 Jahre	1,5 Jahre
5 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
6,25 Jahre	3,75 Jahre	2,5 Jahre

Durch die niedrigere Altersgrenze für schwerbehinderte Lehrkräfte sind für diesen Personenkreis u.U. noch längere Laufzeiten möglich.

Die Lehrkräfte sollen über die möglichen Fallgestaltungen durch die Personalverwaltung und ggf. unter Einbeziehung der Personalvertretung beraten werden. Dabei sollen für den Bereich der Volks- und Förderschulen, die sich aus dem Klassenlehrerprinzip ergebenden Probleme eines Beginns der Freistellungsphase zum Schulhalbjahr thematisiert werden. Es sollte angestrebt werden, dass der weitaus überwiegende Teil der Lehrkräfte, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, zu Beginn eines Schuljahres in die Freistellungsphase tritt. Angesichts der Vielzahl der möglichen Modelle und der angebotenen Flexibilität sollte dies zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Lebensplanung führen.

Abhängig von den kalendarischen Gegebenheiten des jeweiligen Schuljahres können die Schulhalbjahre dabei nicht automatisch mit 6 Monaten gleichgesetzt werden (z.B. 16. Februar 2013 bis 31. Juli 2013 oder 1. August 2013 bis 14. Februar 2014).

Aus schulorganisatorischen Gründen kann das neue Modell mit einer Mindestlaufzeit von 1,25 Jahren frühestens mit einer ab 16. Februar 2013 beginnenden Freistellungsphase (zweites Schulhalbjahr des Schuljahres 2012/2013) beantragt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt treten Lehrkräfte zum Halbjahr in den gesetzlichen Ruhestand. Erst dann treten hinsichtlich des Beginns der Freistellungsphase zum Schulhalbjahr schulorganisatorische Gründe (möglichst kein Wechsel der Lehrkraft zum Schulhalbjahr) zurück.

2. Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell mit Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 1 BayBG

Eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand ist gemäß Art. 64 Nr. 1, Art. 91 Abs. 1 Satz 3 BayBG nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe zulässig. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die VV-BeamtR eine Aufzählung von "besonders schwerwiegenden Gründe" enthalten (Abschnitt 10 Nr. 2.3.1.1 der VV-BeamtR vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190) geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264)); z.B. schwere Erkrankung der Beamtin bzw. des Beamten oder auch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn von Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG.

Die Personal verwaltende Stelle hat diesbezüglich eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

3. Altersteilzeit für Funktionsinhaber

Wie bisher ist Altersteilzeit im Teilzeitmodell nicht möglich für Schulleiter/Schulleiterin, Ständiger Stellvertreter/Stellvertreterin, Seminarrektor/Seminarrektorin, Beratungsrektor/Beratungsrektorin.

Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird für Funktionsinhaber eine Höchstdauer im Umfang von 5 Jahren (3 Jahre Ansparphase und 2 Jahre Freistellungsphase) festgelegt. Damit bleibt die höchstmögliche Dauer der Freistellungsphase unverändert bei 2 Jahren. Es können zudem nur solche Modelle gewählt werden, bei denen der Eintritt in die Freistellungsphase auf den Beginn eines Schuljahres fällt (kein Beginn zum Schulhalbjahr).

4. Wegfall der Alterermäßigung

Durch die 60:40-Verteilung und der Festlegung, dass im Blockmodell die Freistellungsphase nur zum Schuljahr oder zum Schulhalbjahr beginnen kann, liegt der Beginn der Ansparphase in der Regel im Laufe eines Schuljahres. Die Bewilligung von Altersteilzeit hat den Verlust der Altersermäßigung zur Folge und damit eine Änderung der Unterrichtsverpflichtung während eines Schuljahres. Die damit zwar verbundenen, aber vergleichbar geringen schulorganisatorischen Folgen treten hinter der Notwendigkeit, die Freistellungsphasen nicht zu den unterschiedlichsten Terminen während eines Schuljahres beginnen zu lassen, zurück.

Dieses Schreiben ergeht in Abstimmung mit den Referaten IV.8 sowie VII.7 und ist auf alle verbeamteten Lehrkräfte der Volks-, Förder- und beruflichen Schulen anwendbar. Es wird in die Datenbank Bayern-Recht eingestellt.

gez. Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent